

STATUTEN

Gönnervereinigung des Fussballclub Diessbach/Dotzigen (FCDD)

I. SITZ UND ZWECK

1. Name, Sitz

Unter dem Namen «Gönnervereinigung FCDD» besteht ein Verein im Sinne von PArtikel 60ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich beim jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung des Betriebes und die Förderung des Sports im Fussballclub Diessbach/Dotzigen mittels Erbringung finanzieller Mittel durch festgelegte Vereinsbeiträge und deren Erträge.

Im weiteren bezweckt der Verein die Förderung der geschäftlichen und privaten Kontakte unter den Mitgliedern.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.

II. MITGLIEDSCHAFT

3. Eintritt

Als Mitglieder können Privatpersonen und Firmen aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung und/oder der Einzahlung des festgelegten Mitgliederbeitrages. Über Aufnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Amt stehende Vorstandsmitglieder des FC Diessbach/Dotzigen, haben bei Vergaben von Beiträge an den Fussballclub kein Stimmrecht.

4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Dabei besteht kein Anspruch auf bereits bezahlte Beiträge. Diese fallen an den Verein.

5. Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein allgemein schadet, kann vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Die bezahlten Beiträge verfallen dabei ebenfalls zugunsten des Vereins.

III. MITGLIEDERBEITRÄGE

6. Jahresbeiträge

Die Mitglieder unterstützen den Verein durch die Bezahlung eines von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrages, mindestens aber Fr. 250.00

IV. FINANZIERUNG / HAFTUNG

7. Finanzierung

Der Verein finanziert sich ausschliesslich aus den Mitgliederbeiträgen.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder wird ausbedungen.

V. ORGANISATION

9. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

10. Organe

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

11. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Die Einberufung erfolgt mindestens 20 Tage vor Versammlungsdatum unter Angabe der Traktanden. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Beiträge an den Fussballclub Diessbach/Dotzigen
- Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- Festlegung der Jahresbeiträge
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Anträge der Vereinsmitglieder, Verschiedenes

12. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlich begründeten Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens 30 Tage nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

13. Anträge

Beschlüsse können nur über Verhandlungsgegenstände geführt werden, die in der Traktandenliste enthalten sind.

Jedes Mitglied hat das Recht, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese müssen spätestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

14. Abstimmungen und Wahlen

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Auflösung des Vereins können nur mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

b) Der Vorstand

15. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Aktive Funktionäre des Fussballclub Diessbach/Dotzigen sind nicht wählbar.

16. Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

17. Aufgaben / Kompetenzen

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Umsetzung der Vereinsziele
- Aufnahme und Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern
- Einzug der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge
- Die Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- Wirtschaftliche und sparsame Verwaltung des Vereinsvermögens
- Entgegennahme von Unterstützungsbegehren des Fussballclub Diessbach/Dotzigen zuhanden der Generalversammlung. Dazu kann der Vorstand den Präsidenten oder Fachkommissionen des Fussballclub Diessbach/Dotzigen zu den Sitzungen einladen. Diese haben an den Sitzungen beratende Stimme.
- Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt maximal Fr. 3000.00 pro Vereinsjahr.

c) Die Revisoren

18. Zusammensetzung und Aufgabe

Die Generalversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich an der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

VI. AUFLÖSUNG DES VEREINS

19. Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen. Ein Aktivüberschuss fällt dem Fussballclub Diessbach/Dotzigen zu.

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. Juni 1998 angenommen und in Kraft gesetzt.

Ort / Datum

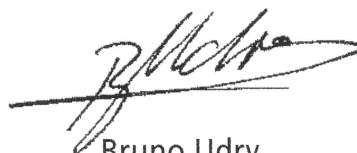
Lengnau, 03.06.2016

Der Präsident



Ueli Tschanz

Der Sekretär



Bruno Udry